

**Amtliche Mitteilungen
der
FernUniversität in Hagen**

Nr. 10 / 2014

Hagen, 18. September 2014

Inhalt:

- 1.** Zehnte Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Mathematik an der FernUniversität in Hagen vom 09. September 2014
- 2.** Dreizehnte Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Informatik an der FernUniversität in Hagen vom 09. September 2014
- 3.** Achte Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der FernUniversität in Hagen vom 09. September 2014
- 4.** Siebte Änderung der Prüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der FernUniversität in Hagen vom 09. September 2014
- 5.** Sechzehnte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science in Mathematik an der FernUniversität in Hagen vom 12. September 2014 (Komplettfassung)
- 6.** Zweite Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science in Mathematik an der FernUniversität in Hagen vom 12. September 2014
- 7.** Siebzehnte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science in Informatik an der FernUniversität in Hagen vom 12. September 2014 (Komplettfassung)
- 8.** Zehnte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science in Informatik an der FernUniversität in Hagen vom 12. September 2014
- 9.** Dritte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science in Praktischer Informatik an der FernUniversität in Hagen vom 12. September 2014
- 10.** Sechste Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Elektro- und Informationstechnik an der FernUniversität in Hagen vom 12. September 2014

**Zehnte Änderung
der Diplomprüfungsordnung
für den integrierten Studiengang Mathematik
an der FernUniversität in Hagen
vom 09. September 2014**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zur Einführung einer Altersgrenze für die Verbeamtung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern vom 03. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Mathematik an der FernUniversität in Hagen vom 28. März 1996, zuletzt geändert durch die Änderungsordnung vom 29. April 2013, wird wie folgt geändert:

1. § 23 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt für die Diplomprüfung IA und für die Diplomprüfung IB („Mathematische Systemanalyse“) drei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind von der oder dem Betreuenden so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann auf begründeten Antrag die Abgabefrist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Themenstellerin/dem Themensteller um höchstens drei Wochen verlängert werden. Alle genannten Zeiten verdoppeln sich für Teilzeitstudierende.

Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt für die Diplomprüfung II sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind von der oder dem Betreuenden so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann auf begründeten Antrag die Abgabefrist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Themenstellerin/dem Themensteller um höchstens sechs Wochen verlängert werden. Alle genannten Zeiten verdoppeln sich für Teilzeitstudierende.“

2. § 24 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Diplomarbeit soll ohne Anlagen im Regelfall einen Umfang von 60 Seiten im Rahmen der Diplomprüfung IA oder der Diplomprüfung IB („Mathematische Systemanalyse“) und 80 Seiten im Rahmen der Diplomprüfung II nicht überschreiten. Sie ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt in dreifacher gedruckter und gebundener Ausfertigung und dreimal als elektronische Datei in einem vom Prüfungsausschuss vorgegebenem Format einzureichen; die elektronische Datei kann zur Plagiatsprüfung verwendet werden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Diplomarbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Aufgabe bei der Post maßgebend. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.“

3. § 24 Abs. 2 Sätze 5-8 werden wie folgt geändert:

„Wird die Diplomarbeit von beiden Prüfenden mit mindestens ausreichend oder besser bewertet, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der jeweiligen Einzelbewertungen gebildet. Beträgt die Notendifferenz der Einzelbewertungen mehr als 2,0 oder bewertet nur eine Prüfende/ein Prüfender die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüfende/ein dritter Prüfender zur Bewertung der Diplomarbeit bestellt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten ermittelt. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der drei Noten „ausreichend“ oder besser sind.“

4. In § 27 Abs. 5 Satz 2 wird der Verweis auf § 23 Abs. 7 Satz 3 in den Verweis auf § 23 Abs. 7 geändert.

Artikel II

Diese Ordnung tritt zum 01. Oktober 2014 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 25. August 2014 und des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 09. September 2014.

Hagen, den 09. September 2014

Der Dekan der
Fakultät für Mathematik und Informatik
der FernUniversität in Hagen

Der Rektor der
FernUniversität in Hagen

gez.

gez.

Univ.-Prof. Dr. - Ing. D. Hackstein

Univ.-Prof. Dr.- Ing. H. Hoyer

**Dreizehnte Änderung
der Diplomprüfungsordnung
für den integrierten Studiengang Informatik
an der FernUniversität in Hagen
vom 09. September 2014**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zur Einführung einer Altersgrenze für die Verbeamtung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern vom 03. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Informatik an der FernUniversität in Hagen vom 18. August 1995, zuletzt geändert durch die Änderungsordnung vom 29. April 2013, wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt vier Monate, bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind von der oder dem Betreuenden so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann auf begründeten Antrag die Abgabefrist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Themenstellerin/dem Themensteller um höchstens vier Wochen, bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema um höchstens sechs Wochen verlängert werden. Alle genannten Zeiten verdoppeln sich für Teilzeitstudierende.“

2. § 20 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Diplomarbeit soll ohne Anlagen einen Umfang von 170 Seiten nicht überschreiten. Sie ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt in dreifacher gedruckter und gebundener Ausfertigung und dreimal als elektronische Datei in einem vom Prüfungsausschuss vorgegebenem Format einzureichen; die elektronische Datei kann zur Plagiatsprüfung verwendet werden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Diplomarbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Aufgabe bei der Post maßgebend. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.“

3. § 20 Abs. 2 Sätze 5-8 werden wie folgt geändert:

„Wird die Diplomarbeit von beiden Prüfenden mit mindestens ausreichend oder besser bewertet, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der jeweiligen Einzelbewertungen gebildet. Beträgt die Notendifferenz der Einzelbewertungen mehr als 2,0 oder bewertet nur eine Prüfende/ein Prüfender die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüfende/ein dritter Prüfender zur Bewertung der Diplomarbeit bestellt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten ermittelt. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der drei Noten „ausreichend“ oder besser sind.“

4. In § 24 Abs. 1 Satz 1 wird der Verweis auf Absatz 7.I bzw. 7.II in den Verweis auf Absatz 8.I bzw. 8.II geändert.

Artikel II

Diese Ordnung tritt zum 01. Oktober 2014 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 25. August 2014 und des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 09. September 2014.

Hagen, den 09. September 2014

Der Dekan der
Fakultät für Mathematik und Informatik
der FernUniversität in Hagen

Der Rektor der
FernUniversität in Hagen

gez.

gez.

Univ.-Prof. Dr. - Ing. D. Hackstein

Univ.-Prof. Dr.- Ing. H. Hoyer

**Achte Änderung
der Prüfungsordnung
für den Diplomstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik
an der FernUniversität in Hagen
vom 09. September 2014**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zur Einführung einer Altersgrenze für die Verbeamtung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern vom 03. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der FernUniversität in Hagen vom 25. Juni 1997 (GABl. NW 2 Nr. 8/97, S. 573), zuletzt geändert durch die Änderungsordnung vom 16. Februar 2011, wird wie folgt geändert:

1. § 21 Abs. 5 Satz 5 wird durch den folgenden Satz vollständig ersetzt:

„Ausnahmsweise kann auf begründeten Antrag die Abgabefrist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Themenstellerin/dem Themensteller um höchstens vier Wochen, die einer empirischen, experimentellen oder mathematischen Diplomarbeit um höchstens sechs Wochen verlängert werden.“

2. § 22 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt in zweifacher gedruckter und gebundener Ausfertigung und einmal als elektronische Datei in einem vom Prüfungsausschuss vorgegebenem Format einzureichen; die elektronische Datei kann zur Plagiatsprüfung verwendet werden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Diplomarbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Aufgabe bei der Post maßgebend. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt zum 01. Oktober 2014 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 25. August 2014 und des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 09. September 2014.

Hagen, den 09. September 2014

Der Dekan der
Fakultät für Mathematik und Informatik
der FernUniversität in Hagen

Der Rektor der
FernUniversität in Hagen

gez.

gez.

Univ.-Prof. Dr. - Ing. D. Hackstein

Univ.-Prof. Dr.- Ing. H. Hoyer

**Siebte Änderung
der Prüfungsordnung
für den Ergänzungsstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik
an der FernUniversität in Hagen
vom 09. September 2014**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zur Einführung einer Altersgrenze für die Verbeamtung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern vom 03. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der FernUniversität in Hagen vom 14. Juli 1997 (GABl. NW, S. 212), zuletzt geändert durch die Änderungsordnung vom 16. Februar 2011, wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 5 Satz 5 wird durch den folgenden Satz vollständig ersetzt:

„Ausnahmsweise kann auf begründeten Antrag die Abgabefrist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Themenstellerin/dem Themensteller um höchstens vier Wochen, die einer empirischen, experimentellen oder mathematischen Diplomarbeit um höchstens sechs Wochen verlängert werden.“

2. § 16 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt in zweifacher gedruckter und gebundener Ausfertigung und einmal als elektronische Datei in einem vom Prüfungsausschuss vorgegebenem Format einzureichen; die elektronische Datei kann zur Plagiatsprüfung verwendet werden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Diplomarbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Aufgabe bei der Post maßgebend. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt zum 01. Oktober 2014 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 25. August 2014 und des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 09. September 2014.

Hagen, den 09. September 2014

Der Dekan der
Fakultät für Mathematik und Informatik
der FernUniversität in Hagen

Der Rektor der
FernUniversität in Hagen

gez.

gez.

Univ.-Prof. Dr. - Ing. D. Hackstein

Univ.-Prof. Dr.- Ing. H. Hoyer

**Sechzehnte Änderung
der Prüfungsordnung
für den Studiengang Bachelor of Science in Mathematik
an der FernUniversität in Hagen
vom 12. September 2014
(Komplettfassung)**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zur Einführung einer Altersgrenze für die Verbeamtung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern vom 03. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Prüfungsordnung erlassen. Die Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science in Mathematik an der FernUniversität in Hagen vom 10. Juli 2000 in der Fassung vom 18. Juli 2013 wird wie folgt geändert:

INHALTSÜBERSICHT

I. ALLGEMEINES

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Zugangsvoraussetzungen, Probestudium und Zugangsprüfung
- § 3 Bachelor-Grad
- § 4 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 5 Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beisitzende
- § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Lissabon-Konvention
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. BACHELORPRÜFUNG

- § 10 Zulassung und Anmeldung
- § 11 Leistungsnachweise
- § 12 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung
- § 13 Abschlussmodul
- § 14 Beendigung des Abschlussmoduls und Bewertung der Abschlussarbeit
- § 15 Klausurarbeiten
- § 16 Mündliche Prüfungen
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 19 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 20 Bachelor-Urkunde

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 21 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung, Aberkennung des Bachelor-Grades
- § 22 Einsicht in Prüfungsakten
- § 23 Nachteilsausgleich
- § 24 Übergangsbestimmungen
- § 25 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. ALLGEMEINES

§ 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

Die Bachelor-Prüfung bildet einen frühen berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Studiengang Mathematik. Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu kompetentem und verantwortlichem Handeln befähigt werden. Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, mit grundlegenden Techniken der Mathematik unter Verwendung von wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen, Probestudium und Zugangsprüfung

(1) In den Studiengang Bachelor of Science in Mathematik kann eingeschrieben werden oder als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Abs. 2 HG zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt, einen Abschluss einer beruflichen Aufstiegsfortbildung nach § 2 Abs. 1 der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung erlangt hat, die Zugangsvoraussetzungen einer fachlich entsprechenden Berufsausbildung und beruflicher Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung erfüllt, ein Probestudium nach Absatz 2 erfolgreich absolviert hat oder die Zugangsprüfung nach Absatz 3 bestanden hat und
2. die Bachelor-Prüfung in Mathematik an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht endgültig nicht bestanden hat.

(2) In den Studiengang Bachelor of Science in Mathematik kann auf Probe eingeschrieben werden, wer die Voraussetzungen des § 4 der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung erfüllt. Das Probestudium dauert mindestens vier und höchstens acht Semester. Das Probestudium ist erfolgreich durchgeführt, wenn innerhalb dieser Frist Leistungen nach § 11 und § 12 im Umfang von 80 Leistungspunkten (LP) nachgewiesen werden. Über das erfolgreiche Probestudium wird auf Antrag ein Zeugnis ausgestellt.

(3) Die Zugangsprüfung nach § 4 der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung besteht aus zwei Klausuren im Umfang von je zwei Stunden Bearbeitungszeit. Die erste Klausur enthält Aufgabenstellungen aus dem Fach Mathematik; die zweite Klausur wird zu einem allgemeinen gesellschaftspolitischen Fragenkomplex gestellt. Die beiden Klausuren werden mit Noten bewertet. Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn beide Klausuren mit mindestens der Note 4,0 (ausreichend) bewertet wurden. Die Durchschnittsnote ist dann bis auf eine Dezimalstelle zu errechnen. Über das Bestehen der Zugangsprüfung wird auf Antrag ein Zeugnis ausgestellt.

- (4) *(aufgehoben)*
- (5) *(aufgehoben)*

(6) Studierende, die einen Bachelor- oder Diplomstudiengang Mathematik oder einen verwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes als beruflich Qualifizierte aufgenommen haben, können, sofern sie die Voraussetzungen des § 11 der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung erfüllen, ihr Studium im Bachelor of Science in Mathematik an der FernUniversität in Hagen fortsetzen. Die Feststellung ob ein verwandter Studiengang vorliegt, trifft der Prüfungsausschuss.

(7) Studierende, die einen Bachelor- oder Diplomstudiengang Mathematik oder einen verwandten Studiengang an einer Hochschule aufgrund einer besonderen fachlichen Eignung und eine den Anforderungen der Hochschule entsprechenden Allgemeinbildung aufgenommen haben und denen die Hochschule anhand von wenigstens der Hälfte aller in diesem Studiengang geforderten Studien- und Prüfungsleistungen den erfolgreichen Studienverlauf bescheinigt hat, sind berechtigt, ihr Studium im Studiengang Bachelor of Science in Mathematik an der FernUniversität in Hagen fortzusetzen. Die Feststellung ob ein verwandter Studiengang vorliegt, trifft der Prüfungsausschuss.

(8) Schülerinnen oder Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können im Einzelfall als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen des Studiengangs und Prüfungen der Bachelor-Prüfung zugelassen werden. Ihre Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag bei einem späteren Studium angerechnet. Die entsprechenden Feststellungen trifft für die Hochschule der Prüfungsausschuss.

§ 3 Bachelor-Grad

Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Mathematik und Informatik den Grad „Bachelor of Science“ in Mathematik, abgekürzt „B.Sc.“.

§ 4 Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt im Vollzeitstudium einschließlich der Bachelor-Prüfung drei Studienjahre (sechs Semester). Sie verlängert sich für das Teilzeitstudium entsprechend.

(2) Der Studienumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 180 Leistungspunkte nach dem ECTS¹-System. Davon entfallen auf das Nebenfach 30 Leistungspunkte. Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Studierenden im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§ 5 Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus den Modulprüfungen und der Abschlussarbeit. Die Bachelor-Prüfung soll einschließlich der Abschlussarbeit grundsätzlich innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.

(2) Die Prüfungsleistungen für die Bachelor-Prüfung werden studienbegleitend erbracht.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben werden vom Prüfungsausschuss Mathematik der Fakultät für Mathematik und Informatik übernommen. Die Regelungen zu diesem Prüfungsausschuss sind der Ordnung der Fakultät in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

¹

European Community Course Credit Transfer System, ERASMUS-Bureau 1994, ISBN 92-826-6715-4

(2) Darüber hinaus ist der Prüfungsausschuss zuständig für Anträge auf Berücksichtigung von Mutterschutzfristen, wie sie im jeweiligen Mutterschutzgesetz festgelegt sind. Ebenso entscheidet er bei Anträgen auf Berücksichtigung der Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sowie Anträgen auf Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern oder in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind.

§ 7 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzenden. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Prüfungsberechtigt sind

1. die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und die im Fach Mathematik habilitierten Mitglieder der Fakultät für Mathematik und Informatik;
2. für die Nebenfächer die von den jeweiligen Prüfungsausschüssen der beteiligten Fakultäten bestimmten Prüfenden.

Zum Prüfenden darf darüber hinaus nur bestellt werden, wer mindestens die Promotion im entsprechenden Fach erworben und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur/Zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Abschlussprüfung oder eine mindestens gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Abschlussarbeit Prüfende oder eine Gruppe von Prüfenden vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Lissabon-Konvention

(1) Studien- und Prüfungsleistungen aus Bachelorstudiengängen der Mathematik oder vergleichbaren Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, sofern diese sich nicht wesentlich unterscheiden (Lissabon Konvention).

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes (ausländischen Hochschulen) erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit diese sich nicht wesentlich unterscheiden. Es gelten die Lissabon-Konvention und die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) Der wesentliche Unterschied der Studien- und Prüfungsleistungen ist durch den Prüfungsausschuss nachzuweisen. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen.

(5) Die Leistungen im Nebenfach können auf Antrag durch eine bestandene Abschlussprüfung in einem Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes ersetzt werden. Eine solche Ersetzung kann auch aufgrund von Zwischenprüfungen oder Prüfungsleistungen in einem solchen Studiengang erfolgen, die in Art und Umfang den Anforderungen an die Nebenfächer entsprechen.

(6) Bis zu vier bestandene Klausurarbeiten nach § 12 Abs. 2, die an der FernUniversität nicht im Studiengang aber nach den Maßgaben dieser Prüfungsordnung abgelegt und bewertet wurden, können auf Antrag als Prüfungsleistungen angerechnet werden.

(7) Der Leistungsnachweis zum Praktikum nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 kann durch den Nachweis gleichwertiger, im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit erbrachten Leistungen ersetzt werden.

(8) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(9) Zuständig für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Die abschließende Bearbeitung von Anerkennungsverfahren, die nicht Regelanerkennungen sind, kann vom Prüfungsausschuss den zuständigen Lehrgebieten der Fakultät übertragen werden. Vor Feststellung über die Anrechnung von Studienleistungen sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin von einer Prüfung abmelden. Danach gilt eine Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer vom Prüfungsausschuss zu benennenden Vertrauensärztin oder eines vom Prüfungsausschuss zu benennenden Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung über den Täuschungsversuch wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtshilfebelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. BACHELOR-PRÜFUNG

§ 10 Zulassung und Anmeldung

(1) Zur Bachelor-Prüfung ist zugelassen, wer an der FernUniversität in Hagen für den Modellstudiengang Bachelor im Fach Mathematik eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.

(2) Die Studien- und Prüfungsleistungen der Bachelor-Prüfung werden studienbegleitend erbracht. Für jede Prüfungsleistung ist eine schriftliche Anmeldung beim Prüfungsausschuss erforderlich, die spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen soll. Diese erfolgt bei mündlichen Prüfungen über die Prüfenden, bei Klausurarbeiten über die Prüfungsämter der beteiligten Fakultäten. Der Anmeldung ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob bereits eine Bachelor-Prüfung im Studiengang Mathematik endgültig nicht bestanden worden ist.

(3) Die Anmeldung ist abzulehnen, wenn

- (a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- (b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- (c) die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor-Prüfung im Studiengang Mathematik an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
- (d) die Kandidatin oder der Kandidat beurlaubt ist und die Prüfungsleistung nicht der Wiederholung einer nicht bestanden Fachprüfung dient.

(4) Für Jungstudierende nach § 48 Abs. 6 HG, die zu Lehrveranstaltungen des Studiengangs und zu einzelnen Prüfungen der Bachelor-Prüfung zugelassen sind, gelten Abs. 2 Sätze 1 und 2 und die Regelungen der §§ 6, 7, 9 und 11 bis 18 entsprechend.

§ 11 Leistungsnachweise

(1) Im Bachelor-Studium müssen in folgenden Lehrveranstaltungen und Modulen Leistungsnachweise erbracht werden. Für die Leistungsnachweise werden Leistungspunkte nach dem ECTS-System gemäß der folgenden Aufstellung vergeben:

1. Mathematische Grundlagen (ein Leistungsnachweis, 10 Leistungspunkte)
2. Einführung in die imperative Programmierung (ein Leistungsnachweis, 5 Leistungspunkte),
3. (a) Elementare Zahlentheorie mit Maple oder
(b) Praktikum unter Benutzung mathematischer Softwarepakete
(ein Leistungsnachweis, 5 Leistungspunkte),
4. Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten und Proseminar
(ein Leistungsnachweis, 10 Leistungspunkte)
5. Mathematisches Praktikum (ein Leistungsnachweis, 8 Leistungspunkte),
6. Seminar (ein Leistungsnachweis, 7 Leistungspunkte),
7. (a) im Nebenfach Informatik Leistungsnachweise im Umfang von 10 Leistungspunkten zu Einführung in die objektorientierte Programmierung (10 Leistungspunkte) oder Datenbanken I (5 Leistungspunkte) oder zu einem Modul bzw. Teilmodul aus dem Katalog B des Studiengangs Bachelor of Science in Informatik, die nicht Gegenstand der Modulprüfung Wahlmodul der Informatik der Bachelor-Prüfung (siehe § 12 Abs.3) sind (10 bzw. 5 Leistungspunkte).

(b) im Nebenfach Volkswirtschaftslehre die Nachweise über die erfolgreiche Bearbeitung der Einsendeaufgaben zum Modul Marktversagen gemäß den Regelungen für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft an der FernUniversität in Hagen (ein Leistungsnachweis, 10 Leistungspunkte).

Aus Leistungsnachweisen können Leistungspunkte nur erworben werden, wenn keine Leistungspunkte aus der gleichen Lehrveranstaltung eines früheren Semesters oder aus einer dafür angerechneten Studien- oder Prüfungsleistung vorliegen.

(2) Für die Bewertung gilt § 17 Abs. 1 entsprechend.

§ 12 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus Modulprüfungen zu den Modulen nach den Absätzen 2 und 3 und der Abschlussarbeit des Abschlussmoduls nach § 13. Für jede nach § 17 Abs. 1 mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Modulprüfung werden 10 Leistungspunkte vergeben.

(2) Pflichtmodule der Bachelor-Prüfung sind:

1. Analysis,
2. Lineare Algebra,
3. Einführung in die Stochastik,
4. Maß- und Integrationstheorie,
5. Numerische Mathematik I,
6. Lineare Optimierung,
7. Differentialgleichungen.

Wahlpflichtmodule der Bachelor-Prüfung sind

8. Wahlmodul 1 der Mathematik,
9. Wahlmodul 2 der Mathematik

und die Module des Nebenfachs nach Abs. 3.

Die Wahlmodule 1 und 2 sind aus den im Modulhandbuch des Studiengangs aufgeführten Wahlpflichtmodulen der Mathematik zu wählen. Die Modulprüfungen und eine erste Wiederholungsprüfung zu den Modulen nach Nrn. 1 bis 7 bestehen aus jeweils zweistündigen Klausurarbeiten, eine zweite Wiederholungsprüfung zu einem dieser Module ist eine mündliche Prüfung von 15 bis 25 Minuten Dauer. Die Modulprüfungen zum Wahlmodul 1 und Wahlmodul 2 sind jeweils mündliche Prüfungen von 15 bis 25 Minuten Dauer.

(3) Als Nebenfach in der Bachelor-Prüfung kann gewählt werden:

- (a) Informatik oder
- (b) Betriebswirtschaftslehre oder
- (c) Volkswirtschaftslehre.

(4) Im Nebenfach Informatik erstreckt sich die Bachelorprüfung auf zwei Modulprüfungen in Form von mündlichen Prüfungen von 15 bis 25 Minuten Dauer zu den Modulen

1. Betriebssysteme und Rechnernetze sowie Datenstrukturen I,
2. Wahlmodul der Informatik.

Für das Wahlmodul der Informatik ist ein Modul aus dem Katalog B des Modulhandbuchs für den Studiengang Bachelor of Science in Informatik an der FernUniversität in Hagen zu wählen, das nicht Pflichtmodul im Bachelor of Science in Mathematik an der FernUniversität in Hagen ist. Für diese Module kann die/der jeweilige Modulverantwortliche festlegen, ob im folgenden Studienjahr an Stelle einer mündlichen Prüfung eine zwei- oder dreistündige Klausurarbeit angeboten wird. Die jeweils anzuwendende Prüfungsform wird vom Prüfungsausschuss zu Beginn eines jeden Semesters bekanntgegeben. Die Teilnahmevoraussetzungen zur Prüfung „Wahlmodul der Informatik“ richtet sich nach den Regelungen für den Studiengang Bachelor of Science in Informatik an der FernUniversität in Hagen.

(5) Im Nebenfach Betriebswirtschaftslehre erstreckt sich die Bachelor-Prüfung auf drei Modulprüfungen in Form von zweistündigen Klausurarbeiten zu den Modulen

1. Externes Rechnungswesen (BWL I),
2. Investition und Finanzierung (BWL II),
3. Internes Rechnungswesen und funktionale Steuerung (BWL III).

Die Teilnahmevoraussetzungen zu diesen Klausurarbeiten richten sich nach den Regelungen für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft an der FernUniversität in Hagen.

(6) Im Nebenfach Volkswirtschaftslehre erstreckt sich die Bachelor-Prüfung auf zwei Modulprüfungen in Form von zweistündigen Klausurarbeiten zu den Modulen

1. Theorie der Marktwirtschaft,
2. Makroökonomie.

Die Teilnahmevoraussetzungen zu diesen Klausurarbeiten richten sich nach den Regelungen für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft an der FernUniversität in Hagen.

(7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorhergesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 13 Abschlussmodul

(1) Das Abschlussmodul besteht aus

1. der Anleitung zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten,
2. der Abschlussarbeit
3. und einem Kolloquiumsvortrag.

Bei einer nach § 14 mit mindestens ausreichend (4,0) bewerteten Abschlussarbeit werden für das Abschlussmodul 15 Leistungspunkte vergeben.

(2) Die Abschlussarbeit ist eine Prüfungsarbeit in Mathematik. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem bzw. seinem Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(3) Die Abschlussarbeit wird von einer oder einem Prüfungsberechtigten der Fakultät für Mathematik und Informatik gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 ausgegeben und betreut. In der Regel soll es sich dabei um diejenige oder denjenigen handeln, die oder der auch die Anleitung zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten betreut hat. Soll die Abschlussarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Abschlussarbeit zu machen. Im fakultätsöffentlichen Kolloquiumsvortrag sind vor der oder dem betreuenden Prüfenden und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer die Inhalte und Ergebnisse der Abschlussarbeit zu präsentieren und gegen mögliche Einwände zu verteidigen. Er soll in der Regel etwa 30 Minuten dauern. § 16 Abs. 3 gilt sinngemäß.

(4) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Abschlussarbeit erhält.

(5) Die Abschlussarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn jeder als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

Mit der Ausgabe wird gleichzeitig die erfolgreiche Teilnahme an der Anleitung zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten bescheinigt.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt zwei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Abschlussarbeit müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann auf begründeten Antrag die Abgabefrist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Themenstellerin/dem Themensteller um höchstens drei Wochen verlängert werden. Alle genannten Zeiten verdoppeln sich für Teilzeitstudierende.

(8) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Einzelanteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Insbesondere sind wörtliche Zitate als solche zu kennzeichnen.

§ 14 Beendigung des Abschlussmoduls und Bewertung der Abschlussarbeit

(1) Das Abschlussmodul endet mit der fristgemäßen Abgabe der Abschlussarbeit und der Erbringung des Kolloquiumsvortrags. Die Abschlussarbeit soll ohne Anlagen im Regelfall einen Umfang von 40 Seiten nicht überschreiten. Sie ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt in dreifacher gedruckter und gebundener Ausfertigung und dreimal als elektronische Datei in einem vom Prüfungsausschuss vorgegebenem Format einzureichen; die elektronische Datei kann zur Plagiatsprüfung verwendet werden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Abschlussarbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Aufgabe bei der Post maßgebend. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Kolloquiumsvortrag soll spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit stattgefunden haben.

(2) Die Abschlussarbeit ist nach Beendigung des Abschlussmoduls von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Wer die Arbeit ausgegeben hat, soll zu den Prüfenden gehören. Die oder der zweite Prüfende wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 17 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Wird die Abschlussarbeit von beiden Prüfenden mit mindestens ausreichend oder besser bewertet, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der jeweiligen Einzelbewertungen gebildet. Beträgt die Notendifferenz der Einzelbewertungen mehr als 2,0 oder bewertet nur eine Prüfende/ein Prüfender die Abschlussarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüfende/ein dritter Prüfender zur Bewertung der Abschlussarbeit bestellt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten ermittelt. Die Abschlussarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der drei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Die Bewertung der Abschlussarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens nach acht Wochen mitzuteilen.

§ 15 Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Die Form und Bewertung der Klausuren wird von den Prüfenden festgelegt. Die Fragen können entweder mit der Möglichkeit der Beantwortung in eigenen Worten vorgegeben werden (offenes Antwortformat) oder mit der Möglichkeit, aus einer Mehrzahl vorgegebener Antwortmöglichkeiten auszuwählen (Multiple Choice). In einer Klausur kann auch eine Mischung beider Frageformen vorgegeben werden. Wird das Multiple-Choice-Format gewählt, so muss die Erstellung des Aufgabenkatalogs sowie die Festlegung, welche Antworten als zutreffend erachtet werden, durch zwei Prüfende erfolgen.

(3) Wird für das Bestehen einer Klausur die Bearbeitung aller Klausurteile verlangt, so ist in diesem Falle die Klausur nur dann bestanden, wenn sowohl in jedem einzelnen Prüfungsteil als auch in der Gesamtheit der Prüfungsteile die jeweils von der/dem Prüfenden festgelegte Mindestpunktzahl erreicht worden ist.

(4) Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüfenden gemäß § 17 Abs. 1 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Bei einer oder einem der Prüfenden kann abweichend von § 7 Abs. 1 Satz 4 auf die selbständige Lehrtätigkeit und auf die Promotion verzichtet werden, sofern sie oder er die Diplomprüfung im Fach Mathematik oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat und Mitglied oder Angehöriger der FernUniversität in Hagen ist. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Sie wird der Kandidatin oder dem Kandidaten durch die erste Prüfende oder den ersten Prüfenden nach spätestens sechs Wochen schriftlich mitgeteilt.

§ 16 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen nach § 12 Abs. 2 und 4 werden vor einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden (§ 7 Abs. 1 Satz 5) abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 17 Abs. 1 hat der oder die Prüfende den Beisitzenden oder die Beisitzende zu hören.

(2) Die mündliche Prüfung dauert bei einem Stoffumfang von bis zu 4 SWS ohne Übungen in der Regel mindestens 15 und höchstens 25 Minuten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(4) Wer sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen will, wird nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende oder Zuhörender zugelassen, sofern nicht die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 17 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten 1 bis 4 um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7 und 4,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet ist. Das Nebenfach ist bestanden, wenn alle zugehörigen Modulprüfungen bestanden sind. Die Fachnote für das bestandene Nebenfach errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der zugehörigen Modulprüfungen.

Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend.

(3) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Leistungsnachweise nach § 11 Abs. 1 vorliegen, sämtliche Modulprüfungen nach § 12 Abs. 2 und das Nebenfach bestanden sind und die Abschlussarbeit nach § 14 mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(4) Die Gesamtnote der bestandenen Bachelor-Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Modulprüfungen nach § 12 Abs. 2, der doppelt gewichteten Fachnote für das Nebenfach und der doppelt gewichteten Note der Abschlussarbeit.

Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Klausurnoten, der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach Absatz 4 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Abschlussarbeit mit der Note 1,0 bewertet wurde und die Fachnote des Nebenfachs und die restlichen Modulnoten der Bachelor-Prüfung 1,3 oder besser sind; die Modulnote 1,3 darf dabei höchstens viermal auftreten.

§ 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Mit Ausnahme der Abschlussarbeit kann eine Prüfungsleistung der Bachelor-Prüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit in der in § 13 Abs. 7 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Fehlversuche im selben Studiengang an anderen Hochschulen werden angerechnet. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob die Prüfungsleistung wiederholt werden kann.

(2) Eine zweite Wiederholung der Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.

§ 19 Zeugnis und Diploma Supplement

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor-Prüfung bestanden, erhält er oder sie über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Gesamtnote, die Fachnote des Nebenfachs, die Modulnoten sowie das Thema der Abschlussarbeit und deren Note aufgenommen. Auf Antrag wird in das Zeugnis auch die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen.

(2) Das Zeugnis wird in der Regel innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Studien- oder Prüfungsleistung ausgestellt. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Studien- oder Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden (bzw. gilt als endgültig nicht bestanden), sobald eine Modulprüfung oder die Abschlussarbeit nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten nicht bestanden ist (bzw. als nicht bestanden gilt). Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Bachelor-Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und die zugehörigen ECTS-Leistungspunkte sowie die nicht erbrachten Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(5) Zusätzlich zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache ausgestellt. Das Diploma Supplement enthält die Angaben, die von der Europäischen Union, dem Europarat und der UNESCO/CEFES empfohlen werden.

(6) Das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und gesiegelt.

§ 20 Bachelor-Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades gemäß § 3 beurkundet.

(2) Die Bachelor-Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Mathematik und Informatik und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 21 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung, Aberkennung des Bachelor-Grades

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für den Zugang nach § 2 oder für die Anmeldung zu einer Prüfung nach § 10 nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat den Zugang nach § 2 oder die Anmeldung zu einer Prüfung nach § 10 vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Bachelor-Grad abzuerkennen und die Bachelor-Urkunde einzuziehen.

§ 22 Einsicht in Prüfungsakten

(1) Nach Ablegen einer Prüfungsleistung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftliche Prüfungsarbeit, die darauf bezogenen Bewertungen der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Zeitpunkt und Ort der Einsichtnahme.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

§ 23 Nachteilsausgleich

Bei der Gestaltung des Studienablaufs sowie bei der Ablegung von Prüfungen

- wird den spezifischen Belangen von Studierenden, die aufgrund besonderer Umstände in den Möglichkeiten ihrer Studienorganisation eingeschränkt sind (z.B. behinderte oder chronisch kranke Studierende, Inhaftierte), Rechnung getragen,
- können die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 MuSchG und die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit entsprechend in Anspruch genommen werden. Im Rahmen des Mutterschutzes können Studierende auf Antrag und nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses entsprechend vom Studium beurlaubt werden,
- werden die Ausfallzeiten, die durch die Pflege des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners, eines in gerader Linie Verwandten oder eines ersten Grades Verschwägerten des Studierenden entstehen, berücksichtigt. Auf Antrag können Studierende entsprechend vom Studium beurlaubt werden.

§ 24 Übergangsbestimmungen

(1) Die bis Ende des Sommersemesters 2002 nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 10. Juli 2000 im Studiengang für das Nebenfach Informatik bereits erworbenen oder angerechneten Leistungsnachweise zu Kursen der Schwerpunktfächer des Studiengangs Bachelor in Informatik werden bei einem Kurs mit 4 SWS Stoffumfang als Leistungsnachweis Modul aus Katalog B (10 Leistungspunkte) bzw. bei einem Kurs mit 2 SWS Stoffumfang als Teilmodul aus Katalog B (5 Leistungspunkte) des Studiengangs Bachelor in Informatik übernommen.

(2) Die bis Ende des Sommersemesters 2002 nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 10. Juli 2000 für das Nebenfach Informatik bereits abgelegte oder angerechnete Fachteilprüfung über weitere Kurse im Gesamtumfang von 4 SWS ohne Übungen aus einem Schwerpunktfach des Modellstudiengangs Bachelor in Informatik wird für die Modulprüfung Wahlmodul der Informatik übernommen.

(3) Studierende, die im Sommersemester 2002 im Studiengang eingeschrieben waren und im Sommersemester 2002 oder früher im Studiengang Kurse aus einem bisherigen Schwerpunktfach des Modellstudiengangs Bachelor in Informatik belegt haben, die nicht zum Katalog B des Studiengangs Bachelor in Informatik gehören, können diese in der noch ausstehenden Modulprüfung Wahlmodul der Informatik verwenden. Die Belegung der entsprechenden Kurse im Studiengang im Sommersemester 2002 oder früher ist bei der Anmeldung zur Prüfung nachzuweisen.

(4) Studierende, die bis zum 31. März 2007 eine Fachteilprüfung nach § 18 Abs. 4 bis 7 der Prüfungsordnung in der Fassung vom 01.12.2005 nicht bestanden haben (nicht bestandener Freiversuch), sind auch ab dem 01. April 2007 so gestellt, als hätten sie diese Prüfung nicht unternommen.

(5) An die Stelle der erfolgreich bearbeiteten Einsendeaufgaben zum Modul Marktversagen nach § 11 Abs. 1 Nr. 7 (b) können auch die erfolgreich bearbeiteten Einsendeaufgaben zu den beiden Kursen Allokationstheorie und Wachstum, Verteilung, Konjunktur (2 Leistungsnachweise, je 5 Leistungspunkte) nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 01.04.2007 treten. Der Kurs Wachstum, Verteilung, Konjunktur wurde im Sommersemester 2007 letztmals angeboten.

(6) (aufgehoben)

(7) Abweichend von der Regelung in § 12 Abs. 4 bleibt für die Modulprüfung Wahlmodul der Informatik die nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 01.10.2007 gegebene Möglichkeit der beliebigen Kombination von zwei Kursen (Teilmodulen) mit Stoffumfang von jeweils 2 SWS aus Katalog B zu einem zulässigen Modul bis zum 30.09.2010 bestehen. Danach ist für diese Modulprüfung die Wahl eines Moduls, das nicht im Modulhandbuch des Bachelor-Studiengangs Informatik als Modul aus Katalog B aufgeführt ist, nur noch im Wiederholungsfalle möglich.

(8) Für Studierende, die im Wintersemester 2008/09 im Studiengang eingeschrieben waren, gelten die folgenden Übergangsregelungen zu den Fachteilprüfungen und Leistungsnachweisen nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 01.04.2007:

1. An die Stelle des Leistungsnachweises zum Modul Mathematische Grundlagen können beide bestandenen Fachteilprüfungen Lineare Algebra I und Analysis I treten. Diese Fachteilprüfungen können noch inklusive aller Wiederholungsprüfungen bis zum Ende des Wintersemesters 2010/11 abgelegt werden.
2. An die Stelle der Modulprüfungen Lineare Algebra oder Analysis können die Fachteilprüfungen Lineare Algebra II bzw. Analysis II als entsprechende Modulprüfungen treten. Noch nicht ausgeschöpfte Wiederholungsmöglichkeiten sind nur noch in Form von Modulprüfungen Lineare Algebra bzw. Analysis mit entsprechender Versuchszahl möglich. Auch ein zwischenzeitlicher Wechsel von einer nicht bestandenen Fachteilprüfung zur entsprechenden Modulprüfung ist nur unter Anrechnung der Prüfungsversuche möglich.
3. An die Stelle der Modulprüfung Stochastik kann die Fachteilprüfung Wahrscheinlichkeitstheorie I als Modulprüfung treten. Noch nicht ausgeschöpfte Wiederholungsmöglichkeiten sind nur noch in Form der Modulprüfung Stochastik entsprechender Versuchszahl möglich. Auch ein zwischenzeitlicher Wechsel von der nicht bestandenen Fachteilprüfung zur Modulprüfung ist nur unter Anrechnung der Prüfungsversuche möglich.
4. Sind alle 5 Fachteilprüfungen nach Nr. 1 bis 3 bestanden, entfällt die Modulprüfung Maß- und Integrationstheorie. In diesem Falle werden im Zeugnis auch die Fachteilprüfungen Lineare Algebra I und Analysis I als Modulprüfungen ausgewiesen und die Berechnung der Gesamtnote entsprechend angepasst.
5. Ein bis zum Ende des Wintersemesters 2008/09 bestandener oder angerechneter Leistungsnachweis zum Grundpraktikum Programmierung ersetzt den nach § 11 Abs. 1 Nr. 7 (a) im Nebenfach Informatik erforderlichen Leistungsnachweis im Umfang von 10 Leistungspunkten.

(9) Akademiestudierende, die bereits im Wintersemester 2008/09 eingeschrieben waren, können noch die Klausurarbeiten zu den auslaufenden Fachteilprüfungen gemäß den Regelungen in Absatz 8 ablegen. Für Akademiestudierende, die bis zum Sommersemester 2012 den Studiengang aufnehmen und nach § 8 Abs. 6 die Anrechnung bestandener Klausurarbeiten aus dem Akademiestudium als Prüfungsleistungen beantragen, gelten dann folgende Übergangsregelungen für diese Klausurarbeiten:

1. Die bestandenen Klausurarbeiten zu Lineare Algebra I und Analysis I werden zusammen auf den Leistungsnachweis Mathematische Grundlagen angerechnet. In diesem Falle ist kein gesonderter Antrag erforderlich.
2. Eine bestandene Klausurarbeit zu Lineare Algebra II bzw. Analysis II kann auf Antrag auf die Modulprüfung Lineare Algebra bzw. Analysis unter Übernahme der Noten angerechnet werden.
3. Eine bestandene Klausurarbeit Wahrscheinlichkeitstheorie I kann auf Antrag auf die Modulprüfung Stochastik unter Übernahme der Noten angerechnet werden.

(10) Für Studierende, die bereits im Sommersemester 2009 im Studiengang eingeschrieben waren, kann an die Stelle der Modulprüfung Differentialgleichungen nach § 12 Abs. 2 Nr. 7 die Modulprüfung Gewöhnliche Differentialgleichungen nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 05. Dezember 2008 treten.

(11) Für Studierende, die bereits im Sommersemester 2012 im Studiengang eingeschrieben waren und bis einschließlich Sommersemester 2012 einen Leistungsnachweis zu einem Proseminar in Mathematik erbracht haben, gilt dieser Leistungsnachweis als Leistungsnachweis zum Modul Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten und Proseminar.

§ 25 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt durch die Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen mit Wirkung zum 01. Oktober 2014 in Kraft.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 25. August 2014 und des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 12. September 2014.

Hagen, den 12. September 2014

Der Dekan der
Fakultät für Mathematik und Informatik
der FernUniversität in Hagen

Der Rektor der
FernUniversität in Hagen

gez.

gez.

Univ.-Prof. Dr. - Ing. D. Hackstein

Univ.-Prof. Dr.- Ing. H. Hoyer

**Zweite Änderung
der Prüfungsordnung
für den Studiengang Master of Science in Mathematik
an der FernUniversität in Hagen
vom 12. September 2014**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zur Einführung einer Altersgrenze für die Verbeamtung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern vom 03. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science in Mathematik an der FernUniversität in Hagen vom 01. Juni 2012, zuletzt geändert durch die Änderungsordnung vom 18. Juli 2013, wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 7 Satz 1 wird der Begriff „höchstens“ ersatzlos gestrichen.
2. In § 14 Abs. 7 werden die bisherigen Sätze 4 und 5 vollständig durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Ausnahmsweise kann auf begründeten Antrag die Abgabefrist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Themenstellerin/dem Themensteller um höchstens vier Wochen verlängert werden. Alle genannten Zeiten verdoppeln sich für Teilzeitstudierende.“

3. § 14 Abs. 8 Satz 3 wird ersatzlos gestrichen.

4. § 15 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Abschlussmodul endet mit der fristgemäßen Abgabe der Abschlussarbeit und der Erbringung des Kolloquiumsvortrags. Die Abschlussarbeit soll ohne Anlagen im Regelfall einen Umfang von 60 Seiten nicht überschreiten. Sie ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt in dreifacher gedruckter und gebundener Ausfertigung und dreimal als elektronische Datei in einem vom Prüfungsausschuss vorgegebenem Format einzureichen; die elektronische Datei kann zur Plagiatsprüfung verwendet werden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Abschlussarbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Aufgabe bei der Post maßgebend. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Kolloquiumsvortrag soll spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit stattgefunden haben.“

5. § 15 Abs. 2 Sätze 5-8 werden wie folgt geändert:

„Wird die Abschlussarbeit von beiden Prüfenden mit mindestens ausreichend oder besser bewertet, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der jeweiligen Einzelbewertungen gebildet. Beträgt die Notendifferenz der Einzelbewertungen mehr als 2,0 oder bewertet nur eine Prüfende/ein Prüfender die Abschlussarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüfende/ein dritter Prüfender zur Bewertung der Abschlussarbeit bestellt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten ermittelt. Die Abschlussarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der drei Noten „ausreichend“ oder besser sind.“

6. In § 24 Nr. 1 wird der Verweis auf § 11 Abs. 5 in den Verweis auf § 11 Satz 5 geändert.

7. § 24 Nr. 4 wird aufgehoben.

Artikel II

Diese Ordnung tritt zum 01. Oktober 2014 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 25. August 2014 und des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 12. September 2014.

Hagen, den 12. September 2014

Der Dekan der
Fakultät für Mathematik und Informatik
der FernUniversität in Hagen

Der Rektor der
FernUniversität in Hagen

gez.

gez.

Univ.-Prof. Dr. - Ing. D. Hackstein

Univ.-Prof. Dr.- Ing. H. Hoyer

**Siebzehnte Änderung
der Prüfungsordnung
für den Studiengang Bachelor of Science in Informatik
an der FernUniversität in Hagen
vom 12. September 2014
(Komplettfassung)**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zur Einführung einer Altersgrenze für die Verbeamtung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern vom 03. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Prüfungsordnung erlassen. Die Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science in Informatik an der FernUniversität in Hagen vom 24. August 2001 in der Fassung vom 23. April 2014 wird wie folgt geändert:

INHALTSÜBERSICHT

I. ALLGEMEINES

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Zugangsvoraussetzungen, Probestudium und Zugangsprüfung
- § 3 Bachelor-Grad, Funktionsbezeichnungen
- § 4 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 5 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beisitzende
- § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Lissabon-Konvention
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. BACHELOR-PRÜFUNG

- § 10 Zulassung und Anmeldung
- § 11 Leistungsnachweise
- § 12 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung
- § 13 Abschlussmodul
- § 14 Beendigung des Abschlussmoduls und Bewertung der Abschlussarbeit
- § 15 Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen
- § 16 Bewertung der Modulprüfungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelor-Prüfung
- § 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen der Bachelor-Prüfung
- § 18 Zeugnis
- § 19 Diploma-Supplement
- § 20 Bachelor-Urkunde

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 21 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung, Aberkennung des Bachelor-Grades
- § 22 Einsicht in Prüfungsakten
- § 23 Nachteilsausgleich
- § 24 Übergangsbestimmungen
- § 25 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. ALLGEMEINES

§ 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Die Bachelor-Prüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Studiengang Informatik. Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die für die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, Probleme der Informatik zu erkennen, zur Lösung eine geeignete wissenschaftliche Methode auszuwählen und sachgerecht anzuwenden.

(2) Das Studium soll den Kandidatinnen und Kandidaten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu kompetentem und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen, Probestudium und Zugangsprüfung

(1) In den Studiengang Bachelor of Science in Informatik kann eingeschrieben werden oder als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Abs. 2 HG zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt, einen Abschluss einer beruflichen Aufstiegsfortbildung nach § 2 Abs. 1 der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung erlangt hat, die Zugangsvoraussetzungen einer fachlich entsprechenden Berufsausbildung und beruflicher Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung erfüllt, ein Probestudium nach Absatz 2 erfolgreich absolviert hat oder die Zugangsprüfung nach Absatz 3 bestanden hat und
2. die Bachelor-Prüfung in Informatik an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht endgültig nicht bestanden hat.

(2) In den Studiengang Bachelor of Science in Informatik kann auf Probe eingeschrieben werden, wer die Voraussetzungen des § 4 der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung erfüllt. Das Probestudium dauert mindestens vier und höchstens acht Semester. Das Probestudium ist erfolgreich durchgeführt, wenn innerhalb dieser Frist Leistungen nach § 11 und § 12 im Umfang von 80 Leistungspunkten (LP) nachgewiesen werden. Über das erfolgreiche Probestudium wird auf Antrag ein Zeugnis ausgestellt.

(3) Die Zugangsprüfung nach § 4 der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung besteht aus zwei Klausuren im Umfang von je zwei Stunden Bearbeitungszeit. Die erste Klausur enthält Aufgabenstellungen aus dem Fach Mathematik; die zweite Klausur wird zu einem allgemeinen gesellschaftspolitischen Fragenkomplex gestellt. Die beiden Klausuren werden mit Noten bewertet. Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn beide Klausuren mit mindestens der Note 4,0 (ausreichend) bewertet wurden. Die Durchschnittsnote ist dann bis auf eine Dezimalstelle zu errechnen. Über das Bestehen der Zugangsprüfung wird auf Antrag ein Zeugnis ausgestellt.

(4) *(aufgehoben)*

(5) *(aufgehoben)*

(6) Studierende, die einen Bachelor- oder Diplomstudiengang Informatik oder einen verwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes als beruflich Qualifizierte aufgenommen haben, können, sofern sie die Voraussetzungen des § 11 der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung erfüllen, ihr Studium im Bachelor of Science in Informatik an der FernUniversität in Hagen fortsetzen. Die Feststellung ob ein verwandter Studiengang vorliegt, trifft der Prüfungsausschuss.

(7) Studierende, die einen Bachelor- oder Diplomstudiengang Informatik oder einen verwandten Studiengang an einer Hochschule aufgrund einer besonderen fachlichen Eignung und eine den Anforderungen der Hochschule entsprechenden Allgemeinbildung aufgenommen haben und denen die Hochschule anhand von wenigstens der Hälfte aller in diesem Studiengang geforderten Studien- und Prüfungsleistungen den erfolgreichen Studienverlauf bescheinigt hat, sind berechtigt, ihr Studium im Studiengang Bachelor of Science in Informatik an der FernUniversität in Hagen fortzusetzen. Die Feststellung ob ein verwandter Studiengang vorliegt, trifft der Prüfungsausschuss.

(8) Schülerinnen oder Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können im Einzelfall als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen des Studiengangs und Prüfungen der Bachelor-Prüfung zugelassen werden. Ihre Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag bei einem späteren Studium angerechnet. Die entsprechenden Feststellungen trifft für die Hochschule der Prüfungsausschuss.

§ 3 Bachelor-Grad, Funktionsbezeichnungen

Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Mathematik und Informatik den Grad „Bachelor of Science“ für das Fach „Informatik“, abgekürzt „B.Sc.“.

§ 4 Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt für Vollzeitstudierende einschließlich der Bachelor-Prüfung drei Studienjahre. Sie verlängert sich für Teilzeitstudierende entsprechend.

(2) Der Studienumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 180 Leistungspunkte. Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist gewährleistet, dass im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte gesetzt werden können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§ 5 Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus den nach § 11 geforderten Leistungsnachweisen, den Modulprüfungen gemäß § 12 und dem Abschlussmodul gemäß § 13.

(2) Die Bachelor-Prüfung soll einschließlich des Abschlussmoduls grundsätzlich innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.

(3) Die Modulprüfungen für die Bachelor-Prüfung und die erforderlichen Leistungsnachweise werden studienbegleitend erbracht.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben werden vom Prüfungsausschuss Informatik der Fakultät für Mathematik und Informatik übernommen. Die Regelungen zu diesem Prüfungsausschuss sind der Ordnung der Fakultät in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

(2) Darüber hinaus ist der Prüfungsausschuss zuständig für Anträge auf Berücksichtigung von Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Mutterschutzgesetz festgelegt sind. Ebenso entscheidet er bei Anträgen auf Berücksichtigung der Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sowie Anträgen auf Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern oder in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind.

§ 7 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Prüfungsberechtigt sind

1. die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und die im Fach Informatik habilitierten Mitglieder der Fakultät für Mathematik und Informatik,
2. im integrierten Nebenfach die von den zuständigen Prüfungsausschüssen der beteiligten Fakultäten bestimmten Prüfenden.

Zum/zur Prüfenden darf darüber hinaus nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zum/zur Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Abschlussarbeit und die mündlichen Prüfungen Prüfende vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, bei mündlichen Prüfungen mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

(5) Die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Lissabon-Konvention

(1) Studien- und Prüfungsleistungen aus Bachelorstudiengängen der Informatik oder vergleichbaren Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, sofern diese sich nicht wesentlich unterscheiden (Lissabon Konvention).

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes (ausländischen Hochschulen) erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit diese sich nicht wesentlich unterscheiden. Es gelten die Lissabon-Konvention und die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) Für die im Studium vorgesehenen Praktika „Grundpraktikum Programmierung“ gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 5 und „Fachpraktikum der Informatik“ gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 6 können auf Antrag berufspraktische Leistungen angerechnet werden, sofern diese sich nicht wesentlich unterscheiden.

(5) Der wesentliche Unterschied der Studien- und Prüfungsleistungen ist durch den Prüfungsausschuss nachzuweisen. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen.

(6) Das integrierte Nebenfach kann auf Antrag durch eine bestandene Abschlussprüfung in einem Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes ersetzt werden. Eine solche Ersetzung kann auch aufgrund von Zwischenprüfungen oder Prüfungsleistungen in einem solchen Studiengang erfolgen, die in Art und Umfang den Anforderungen des integrierten Nebenfachs entsprechen.

(7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Wird das integrierte Nebenfach gemäß Absatz 6 durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium ersetzt, so wird die Gesamtnote des entsprechenden Abschlusszeugnisses als Nebenfachnote übernommen. Diese Nebenfachnote geht mit dem dreifachen Gewicht in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ein. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(8) Zuständig für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Die abschließende Bearbeitung von Anerkennungsverfahren, die nicht Regelanerkennungen sind, kann vom Prüfungsausschuss den zuständigen Lehrgebieten der Fakultät übertragen werden. Vor Feststellung über die Anrechnung von Studienleistungen sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin von einer Prüfung abmelden.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin oder eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) Bei einem Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung über den Täuschungsversuch wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. BACHELOR-PRÜFUNG

§ 10 Zulassung und Anmeldung

(1) Zur Bachelor-Prüfung ist zugelassen, wer an der FernUniversität in Hagen für den Studiengang Bachelor of Science in Informatik eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.

(2) Die Studien- und Prüfungsleistungen der Bachelor-Prüfung werden studienbegleitend erbracht. Für jede Prüfungsleistung ist eine schriftliche Anmeldung beim Prüfungsausschuss erforderlich, die spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen soll. Diese erfolgt bei mündlichen Prüfungen über die Prüfenden, bei Klausurarbeiten über die Prüfungsämter der zuständigen Fakultäten. Der Anmeldung ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob bereits eine Bachelor-Prüfung im Studiengang Informatik endgültig nicht bestanden worden ist.

(3) Die Anmeldung ist abzulehnen, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor-Prüfung im Studiengang Informatik an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat beurlaubt ist und die Prüfungsleistung nicht der Wiederholung einer nicht bestanden Prüfung dient.

(4) Für Jungstudierende nach § 48 Abs. 6 HG, die zu Lehrveranstaltungen des Studiengangs und zu einzelnen Prüfungen der Bachelor-Prüfung zugelassen sind, gelten Abs. 2 Sätze 1 bis 3 und die Regelungen der §§ 6, 7, 9 und 11 bis 17 entsprechend.

§ 11 Leistungsnachweise

(1) Im Bachelor-Studiengang muss zu den folgenden Modulen jeweils ein Leistungsnachweis erbracht werden. Für einen solchen Leistungsnachweis werden Leistungspunkte (LP) gemäß der nachfolgenden Aufstellung vergeben:

1. Einführung in die imperative Programmierung und Datenstrukturen I (10 LP)
2. Mathematische Grundlagen (10 LP)
3. Einführung in die objektorientierte Programmierung (10 LP)
4. Algorithmische Mathematik (10 LP)
5. Grundpraktikum Programmierung (10 LP)
6. Fachpraktikum der Informatik (10 LP)
7. Seminar in Informatik (5 LP)

Der Leistungsnachweis zum Modul nach Nr. 1 wird durch Leistungsnachweise zum Kurs Einführung in die imperative Programmierung und zum Kurs Datenstrukturen I erworben. Die Leistungsnachweise zu den übrigen Modulen werden durch Leistungsnachweise zu den gleichnamigen Kursen bzw. zu den als Fachpraktikum der Informatik oder als Seminar in Informatik angebotenen Lehrveranstaltungen erworben. Aus Leistungsnachweisen können Leistungspunkte nur erworben werden, wenn keine Leistungspunkte zum gleichen Modul aus einem früheren Semester oder aus einer dafür angerechneten Studien- oder Prüfungsleistung vorliegen.

(2) Sofern benotete Leistungsnachweise vergeben werden, gilt für die für die Bewertung § 16 Abs. 1 entsprechend.

(3) Teilnahmevoraussetzung für das Grundpraktikum Programmierung nach Abs. 1 Nr. 5 ist eine bestandene Modulprüfung Softwaresysteme oder Computersysteme nach § 12 Abs. 2 Nr. 1

oder 2 und das Vorliegen der Leistungsnachweise zum Modul Einführung in die imperative Programmierung und Datenstrukturen I nach Abs. 1 Nr. 1 und zum Modul Einführung in die objektorientierte Programmierung nach Abs. 1 Nr. 3. Erfolgte die Modulprüfung Softwaresysteme nach der Übergangsbestimmung in § 24 Abs. 4 über den Kurs Datenstrukturen I entfällt der Leistungsnachweis zum Kurs Datenstrukturen I. Teilnahmevoraussetzung für ein Fachpraktikum der Informatik nach Abs. 1 Nr. 7 ist das Vorliegen des Leistungsnachweises zum Grundpraktikum Programmierung nach Abs. 1 Nr. 5.

§ 12 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus den Leistungsnachweisen gemäß § 11, den Modulprüfungen im Sinne dieses Paragraphen und dem Abschlussmodul gemäß § 13. Die Modulprüfungen bestehen aus

1. den Klausurarbeiten und
2. den mündlichen Prüfungen

gemäß Absatz 3.

(2) Die Bachelor-Prüfung erstreckt sich im Pflichtbereich auf die Module:

1. Softwaresysteme
2. Computersysteme
3. Grundlagen der Theoretischen Informatik

und das Modul

4. Management von Software-Projekten

im integrierten Nebenfach. Im Wahlpflichtbereich erstreckt sie sich auf die nach Maßgabe des Absatzes 3 zu wählenden Module

5. Wahlmodul I
6. Wahlmodul II
7. Wahlmodul III
8. Wahlmodul IV

der Informatik und auf entweder zwei der Module

- | | | |
|------|-----|--|
| (N1) | (a) | IV-Strategien |
| | (b) | Einführung in die Wirtschaftswissenschaft |
| | (c) | Grundlagen des Marketing |
| | (d) | Grundlagen des Privat- und Wirtschaftsrechts |

oder ein Modul aus (N1) und eines der Module

- | | | |
|------|-----|------------------------------|
| (N2) | (e) | Lineare Algebra |
| | (f) | Analysis |
| | (g) | Einführung in die Stochastik |

im integrierten Nebenfach.

Für jede nach § 16 Abs. 1 mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistung einer Modulprüfung werden Leistungspunkte gemäß Absatz 3 vergeben.

(3) Die Modulprüfung Softwaresysteme besteht aus einer mündlichen Prüfung über das Modul Softwaresysteme (10 Leistungspunkte), das sich auf den Kurs Betriebssysteme und Rechnernetze und den Kurs Datenbanken I erstreckt.

Die Modulprüfung Computersysteme besteht aus einer 3-stündigen Klausurarbeit über das Modul Computersysteme (10 Leistungspunkte), das sich auf die Kurse Computersysteme I und II erstreckt.

Die Modulprüfung Grundlagen der Theoretischen Informatik besteht aus einer mündlichen Prüfung über das Modul Grundlagen der Theoretischen Informatik (10 Leistungspunkte), das sich auf die Kurse Grundlagen der Theoretischen Informatik A und B erstreckt.

Die Modulprüfungen Wahlmodul I bis Wahlmodul IV bestehen jeweils aus einer mündlichen Prüfung über ein Modul (10 Leistungspunkte) aus Katalog B oder aus Katalog M des Modulhandbuchs für den Studiengang. Dabei darf höchstens ein Modul aus Katalog M gewählt werden und jeder Kurs eines Moduls darf nur Gegenstand einer einzigen Modulprüfung sein. Für Module aus Katalog B kann die/der jeweilige Modulverantwortliche festlegen, ob im folgenden Studienjahr an Stelle einer mündlichen Prüfung eine zwei- oder dreistündige Klausurarbeit angeboten wird. Die jeweils anzuwendende Prüfungsform wird vom Prüfungsausschuss zu Beginn eines jeden Semesters bekanntgegeben.

Die Modulprüfungen im integrierten Nebenfach bestehen aus einer 2-stündigen Klausurarbeit zum Pflichtmodul Management von Software-Projekten (10 Leistungspunkte) und jeweils einer 2-stündigen Klausurarbeit zu entweder zwei Wahlmodulen aus (N1) mit jeweils 10 Leistungspunkten Umfang oder einem Wahlmodul aus (N1) und einem Wahlmodul aus (N2) mit jeweils 10 Leistungspunkten Umfang.

(4) Teilnahmevoraussetzung für die erste der Modulprüfungen nach Absatz 2 Nrn. 1, 3 und 5 bis 8 ist das Vorliegen von mindestens einem Leistungsnachweis nach § 11 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4. Für Module aus Katalog B kann die/der jeweilige Modulverantwortliche vor Beginn eines Studienjahres festlegen, ob und welche zusätzlichen Voraussetzungen im Rahmen des Moduls für die Zulassung zur Prüfung erfüllt sein müssen. Diese werden vom Prüfungsausschuss zu Beginn eines jeden Semesters bekanntgegeben.

(5) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der den jeweiligen Modulen nach Maßgabe des Modulhandbuchs zugeordneten Kurse.

(6) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 13 Abschlussmodul

(1) Das Abschlussmodul besteht aus einer Abschlussarbeit und einem Kolloquiumsvortrag vor dem betreuenden Prüfenden, in dem die Inhalte und Ergebnisse der Abschlussarbeit präsentiert und gegen mögliche Einwände verteidigt werden. Die Abschlussarbeit ist eine Prüfungsarbeit in Informatik. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat gründliche Fachkenntnisse erworben hat und in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Für eine nach § 14 mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Abschlussarbeit und den Kolloquiumsvortrag werden 15 Leistungspunkte vergeben.

Die Abschlussarbeit wird von einer oder einem Prüfenden gemäß § 7 Abs. 1 der Fakultät für Mathematik und Informatik ausgegeben und betreut. Prüfende können darüber hinaus auch promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät für Mathematik und Informatik sein, sofern der Fakultätsrat dazu einen entsprechenden Lehrauftrag erteilt. Die oder der Prüfende wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Soll die Abschlussarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Abschlussarbeit zu machen.

(2) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Abschlussarbeit erhält.

(3) Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt drei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Abschlussarbeit sind von der oder dem Betreuenden so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Abschlussarbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann auf begründeten Antrag die Abgabefrist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Themenstellerin/dem Themensteller um höchstens drei Wochen verlängert werden. Alle genannten Zeiten verdoppeln sich für Teilzeitstudierende.

(5) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 14 Beendigung des Abschlussmoduls und Bewertung der Abschlussarbeit

(1) Das Abschlussmodul endet mit der fristgemäßen Abgabe der Abschlussarbeit und der Erbringung des Kolloquiumsvortrags. Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt in dreifacher gedruckter und gebundener Ausfertigung und dreimal als elektronische Datei in einem vom Prüfungsausschuss vorgegebenem Format einzureichen; die elektronische Datei kann zur Plagiatsprüfung verwendet werden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Abschlussarbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Aufgabe bei der Post maßgebend. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Kolloquiumsvortrag soll spätestens drei Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit stattgefunden haben.

(2) Die Abschlussarbeit ist nach Beendigung des Abschlussmoduls von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Wer die Arbeit ausgegeben hat, soll zu den Prüfenden gehören. Die oder der zweite Prüfende wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 16 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Wird die Abschlussarbeit von beiden Prüfenden mit mindestens ausreichend oder besser bewertet, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der jeweiligen Einzelbewertungen gebildet. Beträgt die Notendifferenz der Einzelbewertungen mehr als 2,0 oder bewertet nur eine Prüfende/ein Prüfender die Abschlussarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüfende/ein dritter Prüfender zur Bewertung der Abschlussarbeit bestellt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten ermittelt. Die Abschlussarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der drei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Die Bewertung der Abschlussarbeit soll den Studierenden spätestens acht Wochen nach Beendigung des Abschlussmoduls mitgeteilt werden.

§ 15 Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen

(1) In den Klausurarbeiten gemäß § 12 Abs. 3 soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Dauer der Klausurarbeiten ist bei den einzelnen Modulprüfungen festgelegt.

(2) Die Form und Bewertung der Klausuren wird von den Prüfenden festgelegt. Die Fragen können entweder mit der Möglichkeit der Beantwortung in eigenen Worten vorgegeben werden (offenes Antwortformat) oder mit der Möglichkeit, aus einer Mehrzahl vorgegebener Antwortmöglichkeiten auszuwählen (Multiple Choice). In einer Klausur kann auch eine Mischung beider Frageformen vorgegeben werden. Wird das Multiple-Choice-Format gewählt, so muss die Erstellung des Aufgabenkatalogs sowie die Festlegung, welche Antworten als zutreffend erachtet werden, durch zwei Prüfende erfolgen.

(3) Wird für das Bestehen einer Klausur die Bearbeitung aller Klausurteile verlangt, so ist in diesem Falle die Klausur nur dann bestanden, wenn sowohl in jedem einzelnen Prüfungsteil als auch in der Gesamtheit der Prüfungsteile die jeweils von der/dem Prüfenden festgelegte Mindestpunktzahl erreicht worden ist.

- (4) Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüfenden gemäß § 16 Abs. 1 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Bei einem der Prüfenden kann abweichend von § 7 Abs. 1 Satz 3 auf die selbständige Lehrtätigkeit verzichtet werden. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (5) Die Bewertung soll den Studierenden nach spätestens sechs Wochen mitgeteilt werden.
- (6) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob über breites Grundlagenwissen verfügt wird.
- (7) Mündliche Prüfungen werden entweder vor einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden oder vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) als Einzelprüfung abgelegt. Bei einer Kollegialprüfung, die sich über den Inhalt mehrerer Kurse erstreckt, wird die Kandidatin oder der Kandidat zu jedem Kurs grundsätzlich nur von einer oder einem Prüfenden geprüft. Bei einer Prüfung durch eine oder einen Prüfenden ist vor der Festsetzung der Note gemäß § 16 Abs. 1 die oder der Beisitzende zu hören. Bei einer Kollegialprüfung legen die Prüfenden die Note gemeinsam fest.
- (8) Die mündliche Prüfung dauert bei Vergabe von 10 Leistungspunkten oder bei einem Stoffumfang von 4 SWS in der Regel etwa 25 Minuten.
- (9) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.
- (10) Wer sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen will, wird nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende oder Zuhörender zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 16 Bewertung der Modulprüfungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bewertung und Festsetzung der Noten für die Modulprüfungen wird von den jeweiligen Prüfenden vorgenommen. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Liegen zwei Einzelbewertungen einer Modulprüfung vor, ergibt sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die Modulnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

Bei einem Durchschnitt über 4,0 wird die Modulprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet ist.

(2) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Leistungsnachweise nach § 11 Abs. 1 vorliegen, sämtliche Modulprüfungen bestanden sind und die Abschlussarbeit nach § 14 mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Die Gesamtnote der bestandenen Bachelor-Prüfung errechnet sich aus einem gewichteten Durchschnitt der Modulnoten und der Note der Abschlussarbeit. Dabei gehen die Noten der Modulprüfungen jeweils mit einfachem Gewicht und die Note der Abschlussarbeit mit dem zweifachen Gewicht in die Berechnung ein. Die Gesamtnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach Absatz 4 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ erteilt, wenn die Abschlussarbeit mit der Note 1,0 und die Modulprüfungen nach § 12 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 und 5 bis 8 mit einer Note nicht schlechter als 1,3 bewertet worden sind und die Gesamtnote nicht schlechter als 1,3 ausfällt.

(6) Für die Umrechnung der Bewertung in European Credit Transfer (ECTS) Grade ist folgende Tabelle zu verwenden:

Deutsche Note	ECTS Grade	Deutsche Übersetzung
1,0 – 1,5	A – Excellent	Hervorragend
1,6 – 2,0	B – Very Good	sehr gut
2,1 – 3,0	C – Good	gut
3,1 – 3,5	D – Satisfactory	befriedigend
3,6 – 4,0	E – Sufficient	ausreichend
4,1 – 5,0	F – Fail	nicht bestanden

§ 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen der Bachelor-Prüfung

(1) Mit Ausnahme der Abschlussarbeit kann eine Prüfungsleistung der Bachelor-Prüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Im integrierten Nebenfach bestehen die Modulprüfung und eine erste Wiederholungsprüfung zu den Modulen aus (N2) gemäß § 12 Abs. 2 aus jeweils 2-stündigen Klausurarbeiten, eine zweite Wiederholungsprüfung zu einem dieser Module ist eine mündliche Prüfung von etwa 25 Minuten Dauer. Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit in der in § 13 Abs. 4 genannten Frist ist jedoch nur

zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen

Gebrauch gemacht hatte. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob die Prüfungsleistung wiederholt werden kann.

(2) Eine zweite Wiederholung der Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.

§ 18 Zeugnis

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor-Prüfung bestanden, erhält sie oder er auf Antrag über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Gesamtnote, die Noten der Modulprüfungen sowie das Thema der Abschlussarbeit und deren Note aufgenommen. Für die Modulprüfungen Wahlmodul I bis Wahlmodul IV der Informatik werden zusätzlich die Bezeichnungen der geprüften Module (Kurse) aufgenommen. Auf Antrag wird in das Zeugnis auch die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen.

(2) Das Zeugnis wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Studien- oder Prüfungsleistung, ausgestellt. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem der letzte Leistungsnachweis oder die letzte Prüfungsleistung ausgestellt bzw. erbracht worden ist. Ist das Abschlussmodul die letzte Leistung, so wird das Zeugnis auf den Abgabetag der Abschlussarbeit datiert. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und zu siegeln.

(3) Ist die Bachelor-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Die Bachelor-Prüfung ist nicht bestanden (bzw. gilt als nicht bestanden), sobald eine Prüfungsleistung oder die Abschlussarbeit nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten nicht bestanden ist (bzw. als nicht bestanden gilt). Der Bescheid über die nicht bestandene Bachelor-Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die nicht erbrachten Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 19 Diploma Supplement

(1) Zusätzlich zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache ausgestellt. Das Diploma Supplement enthält die Angaben, die von der Europäischen Union, dem Europarat und der UNESCO/CEFES empfohlen werden.

(2) Das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und gesiegelt.

§ 20 Bachelor-Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis und dem Diploma Supplement wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades gemäß § 3 Abs. 1 beurkundet.

(2) Die Bachelor-Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Mathematik und Informatik und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 21 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung, Aberkennung des Bachelor-Grades

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für den Zugang nach § 2 oder für die Anmeldung zu einer Prüfung nach § 10 nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat den Zugang nach § 2 oder die Anmeldung zu einer Prüfung nach § 10 vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Bachelor-Grad abzuerkennen und die Bachelor-Urkunde einzuziehen.

§ 22 Einsicht in Prüfungsakten

- (1) Nach Ablegen einer Prüfungsleistung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftliche Prüfungsarbeit, die darauf bezogenen Bewertungen der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Zeitpunkt und Ort der Einsichtnahme.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

§ 23 Nachteilsausgleich

Bei der Gestaltung des Studienablaufs sowie bei der Ablegung von Prüfungen

- wird den spezifischen Belangen von Studierenden, die aufgrund besonderer Umstände in den Möglichkeiten ihrer Studienorganisation eingeschränkt sind (z.B. behinderte oder chronisch kranke Studierende, Inhaftierte), Rechnung getragen,
- können die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 MuSchG und die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit entsprechend in Anspruch genommen werden. Im Rahmen des Mutterschutzes können Studierende auf Antrag und nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses entsprechend vom Studium beurlaubt werden,
- werden die Ausfallzeiten, die durch die Pflege des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners, eines in gerader Linie Verwandten oder eines ersten Grades Verschwägerten des Studierenden entstehen, berücksichtigt. Auf Antrag können Studierende entsprechend vom Studium beurlaubt werden.

§ 24 Übergangsbestimmungen

- (1) Ein bis Ende des Sommersemesters 2002 nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 24. August 2001 im Studiengang bereits erworbener oder angerechneter Leistungsnachweis Kurs Praktikum aus dem gewählten Schwerpunktfach wird als Leistungsnachweis Fachpraktikum der Informatik übernommen.

- (2) Die bis Ende des Sommersemesters 2002 nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 24. August 2001 bereits abgelegten oder angerechneten Prüfungsleistungen im Schwerpunktfach und im Fach Wahlkurse der Informatik werden als Prüfungsleistungen für die Modulprüfungen Wahlmodul I bis Wahlmodul IV der Informatik übernommen.
- (3) Studierende, die im Sommersemester 2002 im Studiengang eingeschrieben waren und im Sommersemester 2002 oder früher im Studiengang Wahlkurse der Informatik belegt haben, die nicht zum Katalog B des Modulhandbuchs gehören, können diese Kurse als Kurse des Katalogs M in noch ausstehenden Modulprüfungen Wahlmodul I bis Wahlmodul IV bis einschließlich 31.03.2015 auch dann verwenden, wenn dabei der zulässige Höchstumfang von einem Modul aus dem Katalog M überschritten wird. Die Belegung der entsprechenden Kurse im Studiengang im Sommersemester 2002 oder früher ist bei der Anmeldung zur Prüfung nachzuweisen.
- (4) Bereits im Wintersemester 2007/08 oder früher bestandene oder angerechnete Prüfungsleistungen der Fachprüfung Praktische Informatik über die beiden Kurse Betriebssysteme und Rechnernetze (2 SWS Stoffumfang) und Datenstrukturen I (2 SWS Stoffumfang) nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 01. Januar 2006 werden als Prüfungsleistungen der Modulprüfung Softwaresysteme übernommen. Ab dem 01. April 2008 ist das Ablegen der Fachprüfung Praktische Informatik nur noch im Wiederholungsfalle möglich. In diesem Fall ist statt des Leistungsnachweises zum Kurs Datenstrukturen I im Modul Einführung in die imperative Programmierung und Datenstrukturen I der Leistungsnachweis zum Kurs Datenbanken I zu erbringen.
- (5) Bereits im Wintersemester 2007/08 oder früher bestandene oder angerechnete Prüfungsleistungen der Fachprüfung Technische Informatik über die beiden Kurse Technische Informatik I (2 SWS Stoffumfang) und Technische Informatik II (2 SWS Stoffumfang) nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 01. Oktober 2004 werden als Prüfungsleistungen der Modulprüfung Computersysteme übernommen. Ab dem 01. April 2008 ist das Ablegen der Fachprüfung Technische Informatik nur noch im Wiederholungsfalle möglich.
- (6) Die Modulprüfung Grundlagen der Theoretischen Informatik kann entfallen, wenn bis einschließlich Sommersemester 2006 ein Leistungsnachweis zum Kurs Grundlagen der Theoretischen Informatik nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 01. Januar 2006 erworben oder angerechnet wurde. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, geht keine entsprechende Modulnote in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ein.
- (7) Eine bis zum Sommersemester 2006 nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 01. Januar 2006 bestandene Fachprüfung Arbeits- und Organisationspsychologie im integrierten Nebenfach kann auf Antrag eine Modulprüfung im integrierten Nebenfach gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 aus dem Bereich N1 ersetzen. Die Note dieser Prüfung wird dann als entsprechende Modulnote übernommen.
- (8) An die Stelle des Leistungsnachweises zum Modul „Mathematische Grundlagen“ nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 kann ein Leistungsnachweis zum Modul Mathematik für Informatiker I (Bachelor) und Formale Grundlagen der Informatik treten. Dieser Leistungsnachweis wird durch Leistungsnachweise zum Kurs Mathematik für Informatiker I (Bachelor) und zum Kurs Formale Grundlagen der Informatik erworben. Beide Kurse wurden im Wintersemester 2007/08 letztmals angeboten.
- (9) An die Stelle des Leistungsnachweises zum Modul „Algorithmische Mathematik“ nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 kann ein Leistungsnachweis zum Modul Mathematik für Informatiker II (Bachelor) treten. Der gleichnamige Kurs wurde im Sommersemester 2008 letztmals angeboten.
- (10) Studierende, die bis zum 31. März 2007 eine Prüfungsleistung nach § 17 Abs. 3 bis 10 der Prüfungsordnung in der Fassung vom 01.10.2006 nicht bestanden haben (nicht bestandener Freiversuch), sind auch ab dem 01. April 2007 so gestellt, als hätten sie diese Prüfung nicht unternommen.
- (11) Eine bis zum Ende des Sommersemesters 2008 bestandene oder angerechnete Fachprüfung Management in der Informationstechnologie im integrierten Nebenfach nach der

Prüfungsordnung in der Fassung vom 01. Oktober 2007 wird für die Modulprüfung Management von Software-Projekten und für die Modulprüfung IV-Strategien unter Übernahme der Fachnote für beide Modulnoten übernommen.

(12) Eine Modulprüfung zu einem der beiden Wahlmodule im integrierten Nebenfach kann entfallen, wenn bis einschließlich Sommersemester 2008 ein Leistungsnachweis zum Modul Grundlagen des Bürgerlichen Rechts nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 01. Oktober 2007 erworben oder angerechnet wurde. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, geht keine entsprechende Modulnote in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ein.

(13) Abweichend von den Regelungen in § 12 Abs. 3 bleibt für die Wahlmodule I bis IV die nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 01.10.2007 für die Wahlfächer I bis IV gegebene Möglichkeit der Kombination von zwei Kursen aus Katalog B mit Stoffumfang 2 SWS zu einem Modul aus Katalog B und die Kombination von zwei Kursen mit Stoffumfang 2 SWS aus demselben Bereich des Katalogs M zu einem Modul aus Katalog M bis zum 30. 09. 2010 bestehen. Danach ist eine Modulprüfung über ein Modul, das nicht im Modulhandbuch aufgeführt ist, nur noch im Wiederholungsfalle möglich.

(14) *(aufgehoben)*

(15) An die Stelle der Prüfungsleistung zum Modul Grundlagen des Privat- und Wirtschaftsrechts nach § 12 Abs. 2 Nr. (N1) (d) kann eine Prüfungsleistung zum Modul Grundlagen des Bürgerlichen Rechts treten.

(16) *(tritt zum 01.12.2014 in Kraft)*

§ 25 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt durch die Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen mit Wirkung zum 01. Oktober 2014 in Kraft.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 25. August 2014 und des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 12. September 2014.

Hagen, den 12. September 2014

Der Dekan der
Fakultät für Mathematik und Informatik
der FernUniversität in Hagen

Der Rektor der
FernUniversität in Hagen

gez.

gez.

Univ.-Prof. Dr. - Ing. D. Hackstein

Univ.-Prof. Dr.- Ing. H. Hoyer

**Zehnte Änderung
der Prüfungsordnung
für den Studiengang Master of Science in Informatik
an der FernUniversität in Hagen
vom 12. September 2014**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zur Einführung einer Altersgrenze für die Verbeamtung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern vom 03. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science in Informatik an der FernUniversität in Hagen vom 05. Mai 2003, zuletzt geändert durch die Änderungsordnung vom 18. Juli 2013, wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 7 werden die bisherigen Sätze 4 und 5 vollständig durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Ausnahmsweise kann auf begründeten Antrag die Abgabefrist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Themenstellerin/dem Themensteller um höchstens sechs Wochen verlängert werden. Alle genannten Zeiten verdoppeln sich für Teilzeitstudierende.“

2. § 14 Abs. 8 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

3. § 15 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Abschlussmodul endet mit der fristgemäßen Abgabe der Abschlussarbeit und der Erbringung des Kolloquiumsvortrags. Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt in dreifacher gedruckter und gebundener Ausfertigung und dreimal als elektronische Datei in einem vom Prüfungsausschuss vorgegebenem Format einzureichen; die elektronische Datei kann zur Plagiatsprüfung verwendet werden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Abschlussarbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Aufgabe bei der Post maßgebend. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Kolloquiumsvortrag soll spätestens drei Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit stattgefunden haben.“

4. § 15 Abs. 2 Sätze 5-8 werden wie folgt geändert:

„Wird die Abschlussarbeit von beiden Prüfenden mit mindestens ausreichend oder besser bewertet, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der jeweiligen Einzelbewertungen gebildet. Beträgt die Notendifferenz der Einzelbewertungen mehr als 2,0 oder bewertet nur eine Prüfende/ein Prüfender die Abschlussarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüfende/ein dritter Prüfender zur Bewertung der Abschlussarbeit bestellt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten ermittelt. Die Abschlussarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der drei Noten „ausreichend“ oder besser sind.“

5. In § 18 Abs. 1 Satz 3 wird der Verweis auf § 14 Abs. 6 in den Verweis auf § 14 Abs. 7 geändert.

6. § 24 Abs. 9 wird aufgehoben.

Artikel II

Diese Ordnung tritt zum 01. Oktober 2014 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 25. August 2014 und des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 12. September 2014.

Hagen, den 12. September 2014

Der Dekan der
Fakultät für Mathematik und Informatik
der FernUniversität in Hagen

Der Rektor der
FernUniversität in Hagen

gez.

gez.

Univ.-Prof. Dr. - Ing. D. Hackstein

Univ.-Prof. Dr.- Ing. H. Hoyer

**Dritte Änderung
der Prüfungsordnung
für den Studiengang Master of Science in Praktischer Informatik
an der FernUniversität in Hagen
vom 12. September 2014**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zur Einführung einer Altersgrenze für die Verbeamtung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern vom 03. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science in Praktischer Informatik an der FernUniversität in Hagen vom 01. Juni 2012, zuletzt geändert durch die Änderungsordnung vom 18. Juli 2013, wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 7 werden die bisherigen Sätze 4 und 5 vollständig durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Ausnahmsweise kann auf begründeten Antrag die Abgabefrist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Themenstellerin/dem Themensteller um höchstens drei Wochen verlängert werden. Alle genannten Zeiten verdoppeln sich für Teilzeitstudierende.“

2. § 14 Abs. 8 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

3. § 15 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Abschlussmodul endet mit der fristgemäßen Abgabe der Abschlussarbeit und der Erbringung des Kolloquiumsvortrags. Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt in dreifacher gedruckter und gebundener Ausfertigung und dreimal als elektronische Datei in einem vom Prüfungsausschuss vorgegebenem Format einzureichen; die elektronische Datei kann zur Plagiatsprüfung verwendet werden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Abschlussarbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Aufgabe bei der Post maßgebend. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Kolloquiumsvortrag soll spätestens drei Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit stattgefunden haben.“

4. § 15 Abs. 2 Sätze 5-8 werden wie folgt geändert:

„Wird die Abschlussarbeit von beiden Prüfenden mit mindestens ausreichend oder besser bewertet, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der jeweiligen Einzelbewertungen gebildet. Beträgt die Notendifferenz der Einzelbewertungen mehr als 2,0 oder bewertet nur eine Prüfende/ein Prüfender die Abschlussarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüfende/ein dritter Prüfender zur Bewertung der Abschlussarbeit bestellt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten ermittelt. Die Abschlussarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der drei Noten „ausreichend“ oder besser sind.“

5. In § 18 Abs. 1 Satz 3 wird der Verweis auf § 14 Abs. 6 in den Verweis auf § 14 Abs.7 geändert.

6. § 24 Abs. 3 wird aufgehoben.

Artikel II

Diese Ordnung tritt zum 01. Oktober 2014 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 25. August 2014 und des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 12. September 2014.

Hagen, den 12. September 2014

Der Dekan der
Fakultät für Mathematik und Informatik
der FernUniversität in Hagen

Der Rektor der
FernUniversität in Hagen

gez.

gez.

Univ.-Prof. Dr. - Ing. D. Hackstein

Univ.-Prof. Dr.- Ing. H. Hoyer

**Sechste Änderung
der Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang Elektro- und Informationstechnik
an der FernUniversität in Hagen
vom 12. September 2014**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zur Einführung einer Altersgrenze für die Verbeamtung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern vom 03. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Elektro- und Informationstechnik an der FernUniversität in Hagen vom 10. März 2010, zuletzt geändert durch die Änderungsordnung vom 06. Mai 2013, wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „öffentliche“ und vor dem Wort „Einzelprüfungen“ das Wort „mündliche“ ergänzt.

2. In § 10 Abs. 4 wird nach Satz 1 folgender Satz angefügt:

„Die Note einer schriftlichen Klausur ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.“

3. § 13 Abs. 5 Satz 4 wird durch den folgenden Satz vollständig ersetzt:

„Ausnahmsweise kann auf begründeten Antrag die Abgabefrist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Themenstellerin/dem Themensteller um höchstens sechs Wochen verlängert werden.“

4. § 14 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt in zweifacher gedruckter und gebundener Ausfertigung und einmal als elektronische Datei in einem vom Prüfungsausschuss vorgegebenem Format einzureichen; die elektronische Datei kann zur Plagiatsprüfung verwendet werden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Abschlussarbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Aufgabe bei der Post maßgebend. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt zum 01. Oktober 2014 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 25. August 2014 und des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 12. September 2014.

Hagen, den 12. September 2014

Der Dekan der
Fakultät für Mathematik und Informatik
der FernUniversität in Hagen

Der Rektor der
FernUniversität in Hagen

gez.

gez.

Univ.-Prof. Dr. - Ing. D. Hackstein

Univ.-Prof. Dr.- Ing. H. Hoyer